

BGer 8C_291/2013 vom 16. September 2013

Bundesgericht, 2013-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_291_2013

FR: TF 8C_291/2013 du 16 septembre 2013

IT: TF 8C_291/2013 del 16 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Es ist unbestritten, dass die am 14. Juni 2012 vorsorglich bei der Vorinstanz eingereichte Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der SUVA vom 16. Mai 2012 rechtzeitig war, aber den Anforderungen gemäss Art. 61 lit. b Satz 1 ATSG nicht genügte. Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht gemäss Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG überhaupt eine Nachfrist hätte ansetzen und demnach auf die innert Nachfrist eingereichte Eingabe vom 23. Juni 2012 hätte eintreten dürfen.

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat die rechtlichen Grundlagen betreffend die Verfahrensregeln von Art. 61 lit. b ATSG, wonach eine Beschwerde eine gedrängte Sachverhaltsdarstellung, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung zu enthalten hat, zutreffend dargelegt. Insbesondere hat es die Rechtsprechung von BGE 134 V 162 und SVR 2011 IV Nr. 7 S. 19, 9C_248/2010, welche die Voraussetzungen für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs und den daraus folgenden Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Nachfristansetzung bei ungenügender oder fehlender Begründung des Rechtsbegehrens präzisiert, in Erwägung 1.2 seines Entscheides ausführlich wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Der Sinn der Nachfrist nach Art. Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG besteht im Schutz der rechtsunkundigen Partei, welche erst kurz vor Ablauf der Anfechtungsfrist in Unkenntnis der formellen Anforderungen eine namentlich ungenügend begründete Beschwerdeschrift einreicht. Sie soll - bei klar bekundetem Anfechtungswillen - nicht deshalb um die Rechtsmittelmöglichkeit gebracht werden. Mit dieser ratio legis verträgt es sich rechtsprechungsgemäss nicht, diejenige Partei schlechter zu stellen, welche kurz vor Ablauf der Anfechtungsfrist einen Rechtsvertreter mandatiert, sei es weil sie sich erst dann zu einer Beschwerde entschliessen konnte, sei es aus Nichtwissen darum, dass eine substanziierte Begründung in der Regel genügende Aktenkenntnis erfordert, und diesem damit verunmöglicht, eine hinreichend begründete Eingabe zu verfassen (vgl. BGE 134 V 162 E. 5.1 S. 167 mit Hinweis). In BGE 134 V 162 wurde die Rechtsprechung dahingehend präzisiert, dass ein Rechtsmissbrauch, der einen Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Nachfrist zu rechtfertigen vermöchte, in der Regel dann nicht vorliegt, wenn aufgrund der Sachlage eine rechtsgenügende Beschwerdebegründung praktisch nicht ohne Aktenkenntnis möglich ist, die rechtsunkundige Partei, welche selber die Akten nicht besitzt, in gutem Glauben erst kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist einen Rechtsvertreter mandatiert und diesem weder eine rechtzeitige Aktenbeschaffung noch eine sonstige hinreichende Beurteilung des Sachverhalts (z.B. aufgrund eines Instruktionsgesprächs mit dem Klienten) möglich ist.

E. 3

Ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, ob dem Rechtsvertreter der Versicherten ein rechtsmissbräuchliches Verhalten anzulasten sei, sind die konkreten Umstände.

E. 3.1

Wie die Vorinstanz festgestellt hat, hatte die Beschwerdegegnerin bereits im Verwaltungs- und Einspracheverfahren denselben rechtskundigen Vertreter, welchem sie am 9. März 2011 eine umfassende Vollmacht einschliesslich Vertretung vor allen Behörden und Gerichten für das UV- und IV-Verfahren im Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 2. Februar 2008 ausgestellt hatte. Am 19. April 2011, am 4. Januar und am 23. Februar 2012 wurden dem Rechtsvertreter die Unfallakten als Kopien zugestellt, welche nicht zurückgesandt werden mussten. Ebenso wurde ihm der Einspracheentscheid vom 16. Mai 2012 übermittelt. Am 14. Juni 2012 - mithin vier Tage vor Ablauf der Beschwerdefrist - reichte Hans Rüdlinger beim Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen eine mit "vorsorgliche Beschwerde" überschriebene Eingabe ein. Diese enthält, wie das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid zutreffend festgehalten hat, weder materielle Anträge noch eine Sachverhaltsdarstellung oder eine Begründung. Die Eingabe beschränkt sich vielmehr auf ein Gesuch um Fristeinräumung bis Ende August 2012 zur Vervollständigung der Beschwerde mit korrekten Anträgen und entsprechenden Begründungen sowie auf eine Begründung des Fristerstreckungsgesuches. Nach der am 15. Juni 2012 gerichtlich angesetzten Nachfrist bis 25. Juni 2012 reichte Hans Rüdlinger am 23. Juni 2012 eine Eingabe mit materiellen Rechtsbegehren, einer Sachverhaltsdarstellung sowie einer ausführlichen Begründung ein.

E. 3.2

Aus dem oben dargelegten Sachverhalt ergibt sich, dass Hans Rüdlinger als Vertreter der Versicherten zufolge des bereits im Verwaltungs- und Einspracheverfahren bestandenen Vertretungsverhältnisses über die Verfahrensakten verfügte und mit dem Fall bestens vertraut war. Die Argumentation der SUVA war ihm aus dem ihm zugestellten, ausführlich begründeten Einspracheentscheid bekannt. Mit diesem Wissen wäre es dem rechtskundigen Vertreter ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen, innert der 30tägigen Beschwerdefrist mindestens Anträge und eine summarische Beschwerdebegründung abzugeben. Mit der Beschwerde führenden SUVA ist davon auszugehen, dass Hans Rüdlinger bewusst eine unvollständige Eingabe einreichte, um in den Genuss einer Nachfrist im Sinne von Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG gelangen zu können. Dass sich der rechtskundige Vertreter der Versicherten bewusst war, dass seine Eingabe vom 14. Juni 2012 nicht den gesetzlichen Minimalanforderungen genügte, ergibt sich schon daraus, dass er um Fristansetzung zur Vervollständigung der Beschwerde mit korrekten Anträgen und entsprechenden Begründungen ersuchte. Ein solches Vorgehen ist unter den gegebenen Umständen rechtsmissbräuchlich im Sinne der genannten Rechtsprechung.

Was Hans Rüdlinger dagegen vorbringt ist unbehelflich. Mit Ferienabwesenheit und anderweitigen Beschäftigungen lässt sich die beantragte Fristerstreckung nicht begründen. Der Hinweis auf den erst kürzlich erteilten Auftrag zur Beschwerdeerhebung - selbst wenn dies zutreffen sollte - sodann geht fehl, da aufgrund des bisherigen Vertretungsverhältnisses genügend Fallkenntnis zur Einreichung einer den Minimalanforderungen entsprechenden Beschwerde vorhanden gewesen wäre. Zudem wären innerhalb der Beschwerdefrist noch vier Tage zur Verfügung gestanden, was weitere Vertiefungen und Abklärungen ermöglicht

hätte. Hans Rüdinger reichte denn auch binnen weniger Tage, am 23. Juni 2012, eine den Anforderungen genügende Beschwerdeschrift ein.

E. 3.3

Zusammenfassend ist das Einreichen der Eingabe vom 14. Juni 2012 als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren, weshalb die Vorinstanz keine Nachfrist hätte einräumen, sondern auf die mangelhafte Eingabe nicht hätte eintreten dürfen. Der angefochtene Entscheid verletzt somit Bundesrecht und ist aufzuheben.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.